Schriftliche Festsetzungen und Planzeichenerläuterung

RECHTSGRUNDLAGEN

1.	Baugesetzbuch	BauGB	v. 08.12.86 BGBL. I S. 2253
2.	Baunutzungsverordnung	BauNVO	v. 23.01.90 BGBL. I S. 132 ff
3.	Landesbauordnung	LBO	v. 28.11.83 geändert 01.04.95
4.	Planzeichenverordnung	PlanzV90	v. 18.12.90

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

1.1 MD — DORFGEBIET (§ 5 BauNVO) DAS DORFGEBIET WIRD IN EIN MD1- UND MD2-GEBIET, NACH DER ART DER DARIN ZULÄSSIGEN NUTZUNG, GEGLIEDERT (§ 1 (4) SATZ 1 BauNVO)

1.11 MD1 — DORFGEBIET 1 (§ 5 BauNVO) ZULÄSSIG SIND IM DORFGEBIET 1 VON § 5 (2) BauNVO NUR DIE NR. 1, 2, 3 4 UND NR. 6.

1.12 MD2 — DORFGEBIET 2 (§ 5 BauNVO) ZULÄSSIG SIND IM DORFGEBIET 2 VON § 5 (2) BauNVO NUR DIE NR. 3 UND NR.5.

1.2 DIE AUSNAHMEN NACH § 5 BauNVO (3) WERDEN IM MD 1 UND MD 2 GEBIET NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO)

2.0 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 (2) 3 BauNVO)

2.2 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) 1 BauNVO)

2.3 (0,8) — GESCHOßFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) 2 BauNVO)

2.4 TH MAX 6.00 M / FH MAX 10.50 M — MAXIMALE FIRSTHÖHE (FH) 10,50 M ÜBER DEM VORHANDENEN NATÜRLICHEN GELÄNDE (§ 16 (2) 4 BauNVO)

2.5 MAXIMALE TRAUFHÖHE (TH) (GEMESSEN AM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT) 6,00 METER ÜBER DEM VORHANDENEN NATÜRLICHEN GELÄNDE (§ 16 (2) 4 BauNVO)

2.6 BEZUGSPUNKT ZUM MESSEN DER HÖHEN (FH UND TH) IST DAS NATÜRLICHE GELÄNDE, DAS SICH AN DAS GEBÄUDE AN DER TIEFSTEN GELÄNDESTELLE ANSCHLIEßT (§ 18 (1) BauNVO)

2.7 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN NACH NUTZUNGSART UND BAUWEISE (§ 16 (5) BauNVO)

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO)

3.1 O — OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)

3.2 BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

3.3 GA — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN GA=GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB)

3.31 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AUF DEN BESONDERS DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

3.32 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG AUSZUFÜHREN. GARAGENZUFAHRTEN KÖNNEN AUCH ALS FAHRSTREIFEN IN EINER BREITE ZU 0,6 M AUSGEPFLASTERT ODER AUSGELEGT WERDEN

3.4 FIRSTRICHTUNG — SOFERN KEINE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUR FIRSTRICHTUNG GETROFFEN WURDEN, IST DIESE SENKRECHT ODER PARALLEL ZUR BAUGRENZE ZULÄSSIG

4.0 FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

4.1 SICHTWINKELFLÄCHEN

4.11 DIE FESTGETZTEN SICHTWINKELFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0,70 METER AB FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

5.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)

5.1 STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

5.2 GEHWEG, FUßWEG

5.3 STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

5.4 FELDWEG

5.5 PRIVATWEG

5.6 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (GEMISCHT GENUTZTE VERKEHRSFLÄCHE).

5.61 ZWECKBESTIMMUNG

5.62 A — ANLIEGERSTRAßE

6.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16 BauGB)

6.1 FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

6.11 UMSPANNSTATION

7.0 HAUPTVERSORUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BauGB)

7.1 20 KV — OBERIRDISCHE 20 KV-LEITUNG (BADENWERK)

7.2 DER WAAGERECHTE UND SENKRECHTE ABSTAND VON MINDESTENS 3 METER ZWISCHEN DER VERSORGUNGSLEITUNG UND NÄCHSTEM BAUWERKTEIL IST NACH DIN/VDE 0210 EINZUHALTEN.

8.0 GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE UND PRIVATE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)

8.1 GRÜNFLÄCHEN Ö = ÖFFENTLICH P = PRIVAT

ZWECKBESTIMMUNG

8.11 PARKANLAGE

9.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB)

9.1 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

9.11 BÄUME INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST AUF JE 100 QM MINDESTENS EIN (1) EINHEIMSCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

9.12 EINHEIMISCHE STRÄUCHER UND LAUBGEHÖLZE

10.0 REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BauGB)

10.1 D — EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BauGB) SCHUTZOBJEKTE: VIEHWAAGE BILDSTOCK

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 73 LBO

11.0 ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

11.1 DIE VERWENDUNG LEUCHTENDER SOWIE REFLEKTIERENDER FARBEN UND MATERIALIEN AN GEBÄUDEN IST UNZULÄSSIG.

12.0 DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHGESTALTUNG (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

12.1 SD 25 – 38° — GEMÄß DEN EINTRAGUNGEN IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN WERDEN ZUGELASSEN: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25° - 38°

12.2 ES SIND NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN ZULÄSSIG.

12.3 BLECHDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG.

13.0 ANTENNEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

13.1 MEHR ALS EINE ANTENNENANLAGE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG.

14.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

14.1 VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN GENUTZT WERDEN, SONDERN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

15.0 EINFRIEDIGUNGEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

15.1 EINFRIEDUNGEN EINSCHLIEßLICH EVTL. VORHANDENER STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNGEN IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 4.11 SIND ZU BEACHTEN.

16.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BauGB)

16.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

17.0 DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

17.1 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

17.2 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STADT WALLDÜRN
Ortsteil GROSS-HORNBACH

BEBAUUNGSPLAN

Dörrwiesen I

MASSTAB 1 : 500

STADT WALLDÜRN DER BÜRGERMEISTER
KARL-HEINZ JOSEPH

PLANFERTIGER VERB.-BAUAMT ABT. BAULEITPLANUNG
AUZINGER

FERTIGUNGSDATUM
ANLAGE NR. (2.2)
FERTIGUNG NR. (4)
DATUM 13.12.1993

	DATUM	ZEICHEN
geplant	1991	KUHN / AUZINGER
gezeichnet	2/93	KUHN
geändert	9/93	KUHN
geprüft	9/93	AUZINGER

Freileitung wird abgebaut

Dörrwiesen

In den Dörrwiesen

Rippberger Straße

K 3968

PRIVATWEG

Weg

1:500

Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg – Außenstelle Karlsruhe – 1987

...llung entspricht dem Liegenschaftskataster, ...chungen gegenüber dem Grundbuch möglich.